

Inhalt	Seite
54. Bekanntmachung	
I. Nachtrag vom 05.10.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.11.2025	166
55. Bekanntmachung	
I. Nachtrag vom 05.10.2026 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 06.11.2025	170
56. Bekanntmachung	
Aufhebungssatzung vom 07.10.2026 zur Satzung für den Integrationsrat vom 30.03.2020	173
57. Bekanntmachung	
Anordnung einer Veränderungssperre	
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 208 „City Center“	
- Satzung vom 02.10.2026	174
58. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ der Stadt Schwerte	
- Satzung vom 08.10.2026	177
59. Bekanntmachung	
25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB vom 01.10.2026 - Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom 08.09.2026	180
60. Bekanntmachung	
Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ der Stadt Schwerte gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	
- Satzung vom 08.10.2026	183
61. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung	186
62. Bekanntmachung	
Öffentliche Bekanntmachung	
des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte	187
63. Bekanntmachung	
Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der	
Gemarkung Schwerte	188

54. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 05.10.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.11.2025

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 30.09.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgenden I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.11.2025 beschlossen:

§ 1

§ 6

erhält folgende Fassung:

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Es wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 gebildet. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GO NRW setzt sich dieser zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Die Zahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der im Rat der Stadt Schwerte vertretenen Fraktionen, wobei jede Fraktion berechtigt ist, ein Ratsmitglied zur Bestellung durch den Rat vorzuschlagen.
- (2) Weiteres regelt die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte sowie die Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird für sachkundige Bürger*innen auf 12 Sitzungen, für Ratsmitglieder auf 22 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt

Die damit einhergehenden Beschränkungen neben der Gewährung von Sitzungsgeldern gelten ab dem 01.01.2027.

- (2) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO).
- (3) Sachkundige Bürger*innen sowie sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat beziehungsweise einem Ausschuss gebildete Unterausschüsse und Beiräte ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Weitere Mitglieder der vom Rat gebildeten Unterausschüsse und Beiräte erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgeber, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO NRW geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstausschlages nicht zu leisten.
- e) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten auf Antrag anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes nach Maßgabe der EntschVO. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Über diese Regelung werden auch die Kosten erforderlicher Kinderbetreuung abgerechnet.
- f) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.
- g) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Entschädigungsverordnung NRW und Gemeindeordnung NRW erhalten, werden sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

§ 3

§16 Bildaufnahmen in Sitzungen des Rates wird durch

§16a Bildaufnahmen in Sitzungen des Rates wortgleich ersetzt:

- (1) Foto- und Filmaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn ein Presseausweis vorliegt oder wenn der Rat diese genehmigt und wenn weder ein Ratsmitglied noch der Bürgermeister der Aufzeichnung widerspricht.
- (2) Von den Foto- und Filmaufnahmen sind auch bei Genehmigung wie in Abs. 1 beschrieben folgende Personen aus-zunehmen:
 - Besucher*innen der Ratssitzung
 - Verwaltungsbedienstete mit Ausnahme des Bürgermeisters, der Beigeordneten/Dezernenten
- (3) Auf Verlangen der Sitzungsleitung ist auch nach einer Genehmigung nach Abs. 1 die Erstellung von Foto- oder Filmaufnahmen zu beenden, wenn eine Störung des Sitzungsablaufes vorliegt.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4

§16b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- a) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- b) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- c) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§5

Inkrafttreten

Der I. Nachtrag vom 05.10.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.11.2025 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag vom 05.10.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 05.10.2026

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

55. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 05.10.2026 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 06.11.2025

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 30.09.2026 folgenden I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 06.11.2025 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält neu (10) Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Er entscheidet über:

1. Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen,
2. Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit, der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
3. Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,
4. Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere in der städtischen Verwaltung,
5. die ihm vom Rat zugewiesenen für seine Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel,
6. die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen im Rahmen des Haushaltsplanes zur Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen, Integrations- und Antirassismus-projekten sowie Projekten zur Sichtbarmachung der Potenziale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte und Sicherstellung der Chancengerechtigkeit,
7. Durchführung, Inhalt und Organisation eigener Veranstaltungen (z.B. Interreligiöses Fastenbrechen, Interreligiöse Weihnachtsfeier, Verleihung Schwerter Integrationspreis) sowie die Beteiligung an Kooperationsveranstaltungen
8. Angebote zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen,

Der Ausschuss kann eigene Öffentlichkeitsarbeit zu seiner Tätigkeit betreiben.

Er berät vor:

1. Grundsatzfragen der spezifischen Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
2. Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,
3. Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senior*innen,
4. Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senior*innen mit internationaler Familiengeschichte,

5. Grundsatzfragen der kommunalen Personalentwicklung hinsichtlich einer migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und dem Abbau benachteiligender bzw. ausgrenzender Strukturen in allen Bereichen,

6. ortsrechtliche Bestimmungen,

7. die ihm zugeordneten Budgets

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen und kann dazu Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.

Er ist zu informieren über:

1. Aktuelle Zuweisungen
2. Bauliche Maßnahmen an den Schwerter Geflüchteten- und Notunterkünften
3. die Arbeit der vom Ausschuss eingerichteten Arbeitsgruppen
4. siehe § 5.

§ 2

Der I. Nachtrag vom 05.10.2026 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 06.11.2025 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag vom 05.10.2026 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 06.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 05.10.2026

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

56. Bekanntmachung

Aufhebungssatzung vom 07.10.2026 zur Satzung für den Integrationsrat vom 30.03.2020

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 30.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte vom 30.03.2020 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Satzung des Integrationsrates der Stadt Schwerte vom 30.03.2020 vom 07.10.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Schwerte, den 07.10.2026

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

57. Bekanntmachung

Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 208 „City Center“ - Satzung vom 02.10.2026

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 01.07.2026 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „City Center“ gefasst.
- (2) Zur weiteren Sicherung der Planung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „City Center“ wird für dieses v. g. Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.
- (3) Das Gebiet, für das die Veränderungssperre angeordnet wird, ist in einem Abgrenzungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit schwarz gestrichelter Linie umrandet.
- (4) Diese Satzung ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ortsüblich bekanntzumachen und gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB mit dem Abgrenzungsplan zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. In der Bekanntmachung ist darauf hinweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

§ 2

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

- (1) Die Veränderungssperre wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens 2 Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

Schwerte, 02.10.2026
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

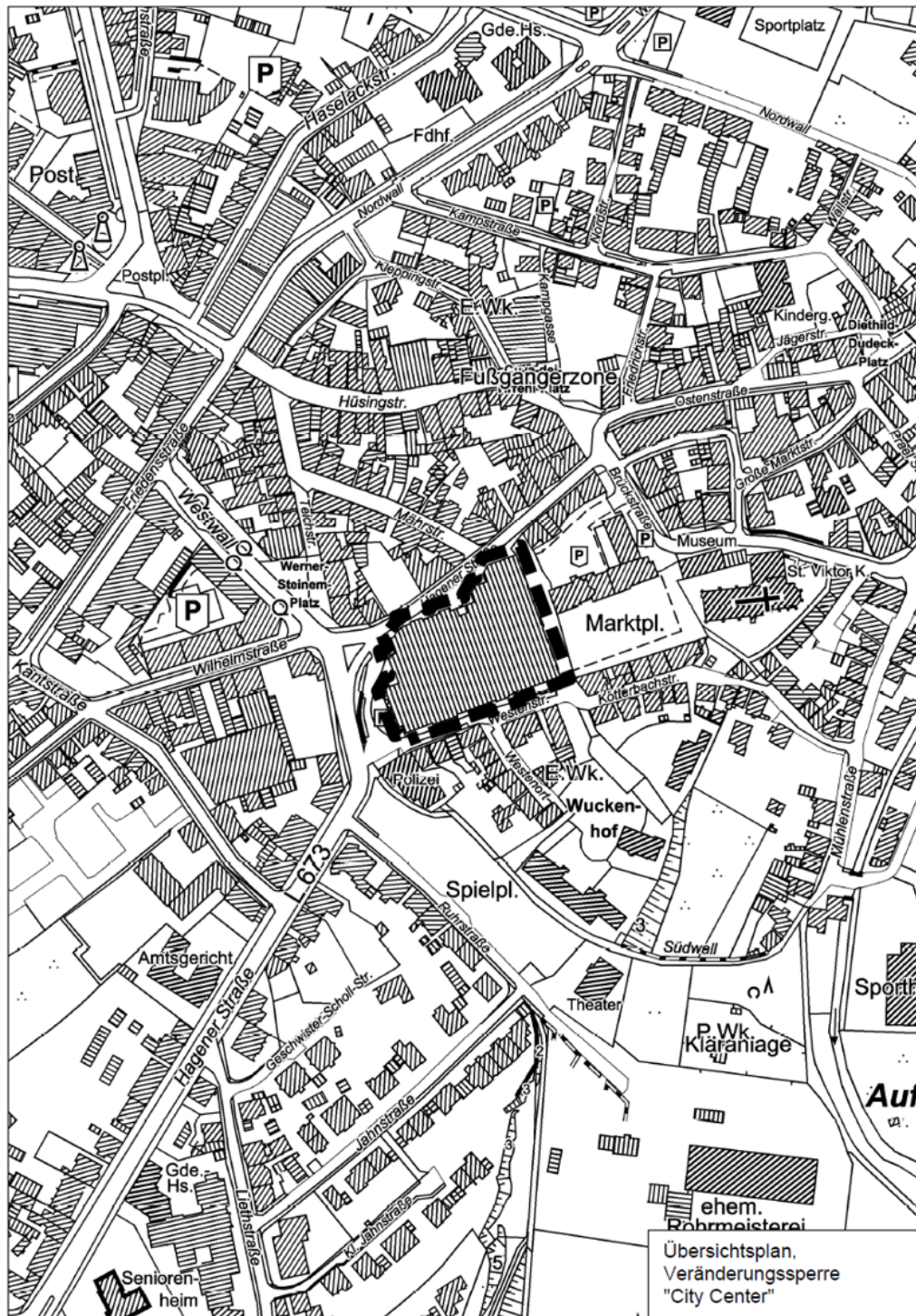
Hiermit wird die Satzung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB).
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Schwerte beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schwerte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, 02.10.2026
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos



In dem vorstehenden Planausschnitt ist das Gebiet der Veränderungssperre durch eine gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen ist der Abgrenzungsplan verbindlich. Satzung und Plan können im Planungsamt, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und auf der Homepage der Stadt Schwerte unter www.schwerte.de → Planen & Bauen → Bauleitplanung → Veränderungssperren eingesehen werden.

58. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ der Stadt Schwerte - Satzung vom 08.10.2026

In seiner Sitzung am 30.09.2026 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ werden die in der Anlage 4 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
2. Der Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ wird einschließlich der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 179 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ einschließlich der Begründung und der weiteren zum Satzungsbeschluss gehörenden Anlagen wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ einschließlich der Begründung und der weiteren zum Satzungsbeschluss gehörenden Anlagen wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen nichtstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

61 26 03/206
Schwerte, 08.10.2026
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ der Stadt Schwerte vom 08.10.2026 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

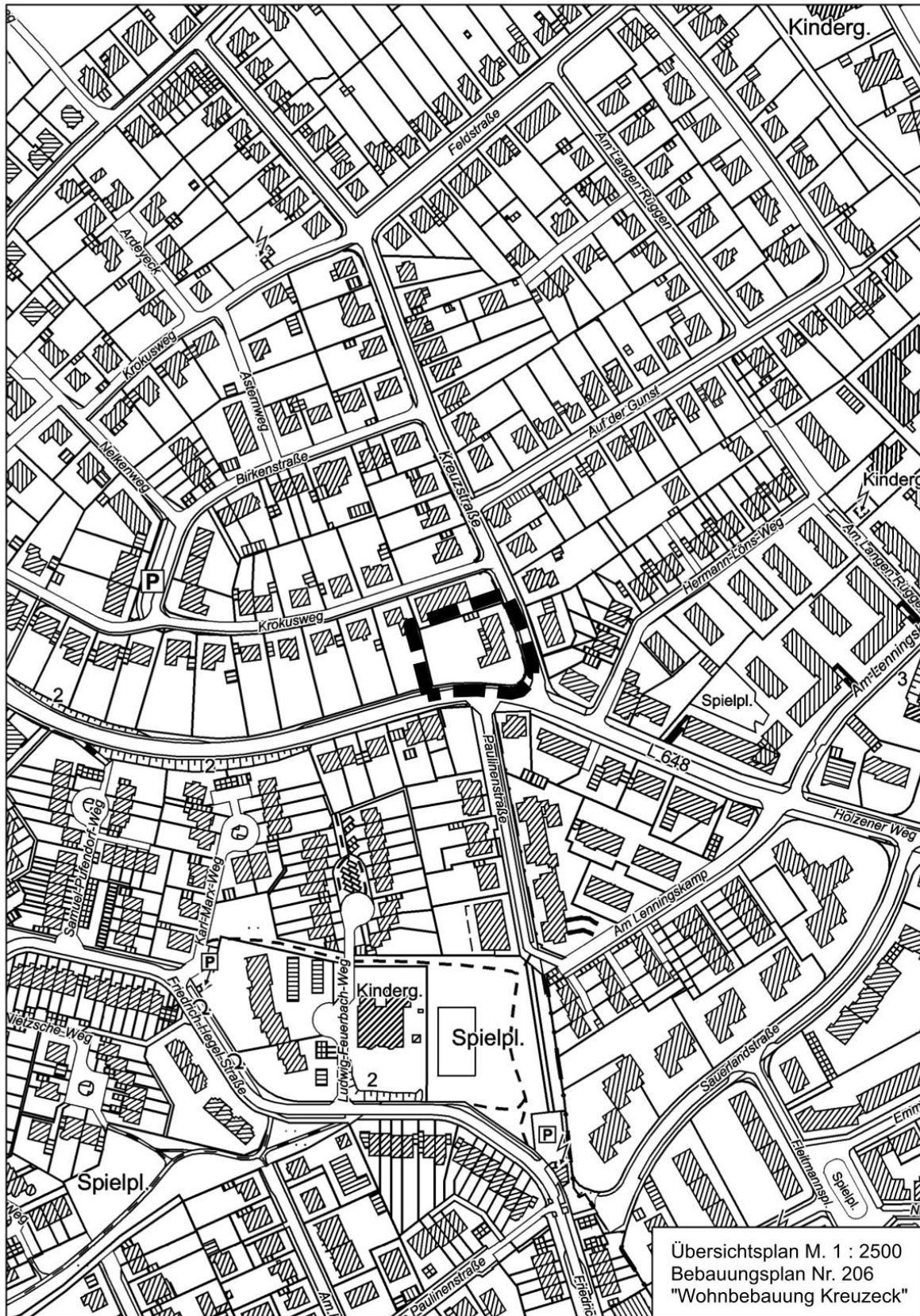
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

61 26 03/206
Schwerte, 08.10.2026

gez.
Axourgos
Bürgermeister



59. Bekanntmachung

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB vom 01.10.2026 - Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom 08.09.2026

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 08.07.2026 auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans werden die in der Anlage 5 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
2. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte wird einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 6 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Am Dohrbaum“ wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung im Schwerter Norden geschaffen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte, da Teilbereiche des Geltungsbereichs als „gemischte Baufläche“ sowie als Grünfläche mit der Festlegung „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB ausgewiesen sind. Um das gesamte Gebiet des Bebauungsplans gewerblich entwickeln zu können, wurde dieser Teilbereich als „gewerbliche Baufläche“ im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 182 zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 26.08.2026 die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 08.09.2026, Aktenzeichen 35.02.88.01-008/2024-002, die vom Rat der Stadt Schwerte am 08.07.2026 festgestellte 25. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Dohrbaum“ gem. § 6 (1) BauGB mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Der Umweltbericht ist in Kapitel 7.3 um Aussagen zu den Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen.
2. Der Umweltbericht ist in Kapitel 7.4 um Aussagen zu den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu ergänzen.
3. Der Umweltbericht ist um eine Referenzliste der Quellen zu ergänzen.
4. Eine Artenschutzprüfung auf Ebene der FNP-Änderung ist formal durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Plan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/25
Schwerte, 01.10.2026

gez.
Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Feststellungsbeschluss der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte vom 01.10.2026 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.09.2026, Aktenzeichen 35.02.88.01-008/2024-002, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

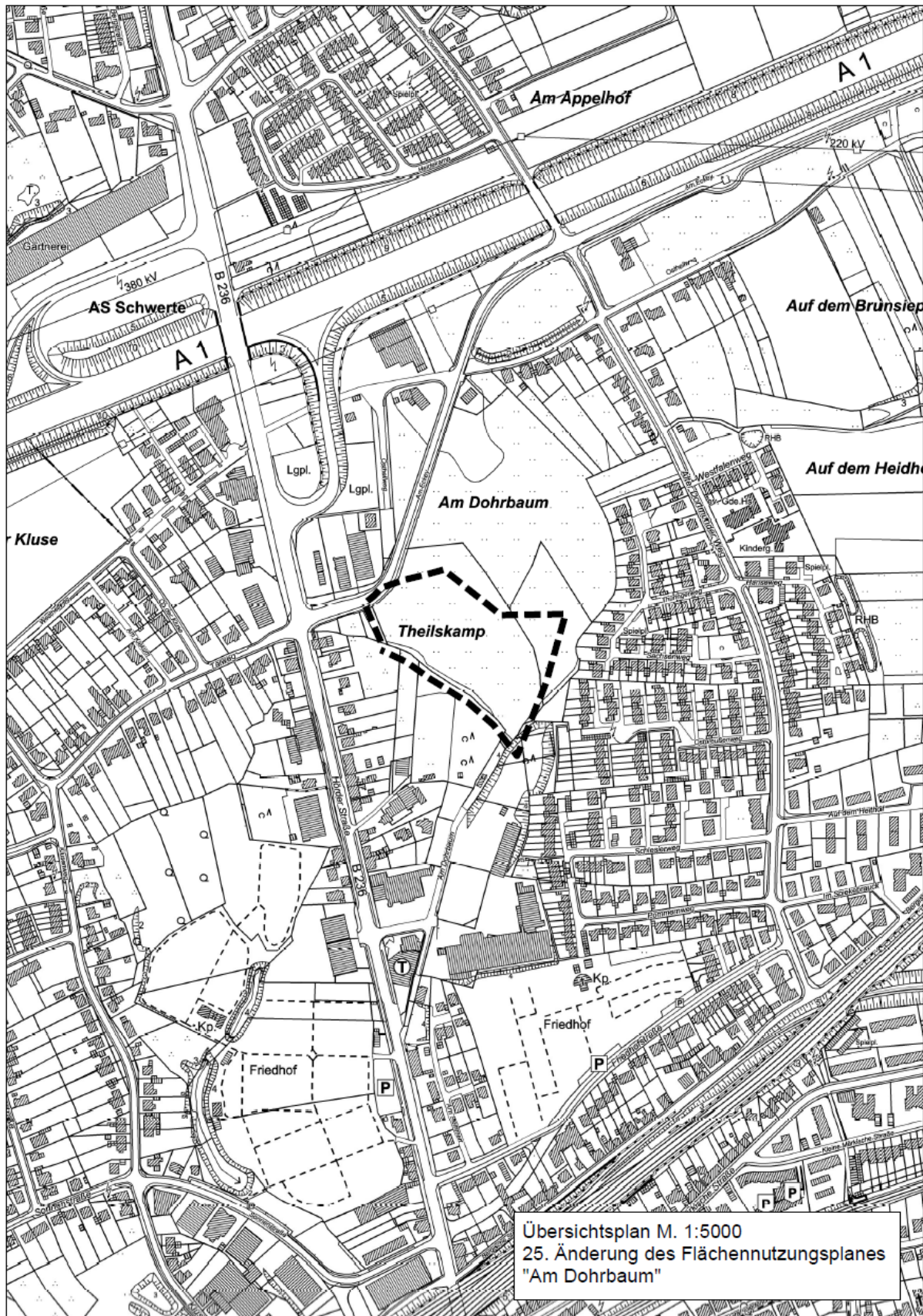
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

61-20-02/25
Schwerte, 01.10.2026

gez.
Axourgos
Bürgermeister



60. Bekanntmachung

Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ der Stadt Schwerte gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Satzung vom 08.10.2026

In seiner Sitzung am 30.09.2026 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegungen gem. § 3 Abs. 2 sowie der Beteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zur Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ werden die in Anlage 3 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
2. Die Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ wird einschließlich ihrer Begründung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 185 zu entnehmen.

Die Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ einschließlich ihrer Begründung und der weiteren zum Satzungsbeschluss gehörenden Anlagen wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ einschließlich ihrer Begründung sowie der weiteren zum Satzungsbeschluss gehörenden Anlagen wird gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch die in der Ergänzungssatzung in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen nichtstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

61-26-05 / Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“
Schwerte, 08.10.2026
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ der Stadt Schwerte vom 08.10.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

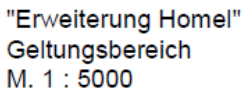
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
7. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

61-26-05 / Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“
Schwerte, 08.10.2026

gez.
Axourgos
Der Bürgermeister



61. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Giuseppe Pistone, letzte bekannte Anschrift: Jumeirah Living Marina Gate, Marina -Al khayay St-, Dubai Marina, Vereinigte Arabische Emirate, liegt bei der Stadt Schwerte, Amt für Finanzen / Abt. Haushalt und Finanzsteuerung, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 221 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

• **Gewerbesteuer-Bescheid 0200.175611.001 vom 04.09.2026**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 06.10.2026

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen/ Abt. Haushalt und Finanzsteuerung
Im Auftrag
gez. Scheiwe

62. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte (3/II) findet am Montag, 9. November 2026 um 10.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Dortmund, Freistuhl 2, 44137 Dortmund statt:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung Niederschrift der Sitzung vom 18. Mai 2026
2. Neuwahlen Verwaltungsrat
Neuwahl eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für das
Verwaltungsratsmitglied Johannes Zedel
3. Verschiedenes

Schwerte, 21.09.2026

gez.
Axourgos
Bürgermeister

63. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schwerte

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Straßenschlussvermessung der folgenden Grundstücke:

Gemarkung: Schwerte

Flur: 7

Flurstücke: 341

Weil die Adressen der Eigentümer der Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 58239 Schwerte angrenzend der Hörder Straße gelegenen Grundstücke.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung des Nachtrages vom 05.10.2026 zum Nachtrag vom 26.06.2026, Bestandteil der Grenzniederschriften vom

28.08.2024 zur Geschäftsbuchnummer 22335-06

in der Zeit vom 16.10.2026 bis 13.11.2026 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Christian Sommerhoff, Olpketalstraße 14 in 44229 Dortmund während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0231-73 00 01 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage gegen die betroffenen Abmarkungen (s. Abschnitt B der beigefügten Grenzniederschrift). Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen (§20 Abs. 1 VermKatG NRW).

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Olpketalstraße 14 in 44229 Dortmund zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung und amtlicher Bestätigung

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung¹ kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-gelsenkirchen.de) des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.messpunkt.biz/Bekanntmachungen einsehbar.

Sollen noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Dortmund, den 05.10.2026

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!



Lokaler Nachrichtendienst



Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell



Energiespartipps

Mehr Erleben!



Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!



Apothekennotdienst



Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion



Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel



Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

